



Schweizerischer Fischerei-Verband SFV

Reglement über die zentrale Adressverwaltung

Artikel 1 Zentrale Adressverwaltung

Gestützt auf Artikel 19 der Verbandsstatuten vom 9. Mai 2009 führt der SFV auf eigene Kosten eine zentrale Adressverwaltung und stellt diese den Mitgliederorganisationen (Kantonalverbänden) sowie den ihnen angeschlossenen Vereinen zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung.

Artikel 2 Organisation

Die Mitgliederorganisationen (Kantonalverbände) und die ihnen angeschlossenen Vereine erhalten auf Anfrage hin einen passwortgeschützten Zugang zum Erfassen, Bearbeiten und Löschen von Adressen ihrer Mitglieder (inkl. Mitgliederkategorien, Funktionen und weiteren Feldern).

Artikel 3 Funktionen

Die zugangsberechtigten Mitgliederorganisationen (Kantonalverbände) und Vereine können von den Adressen ihrer Mitglieder Listen erstellen, nach den vorhandenen Feldern filtern und sortieren sowie E-Mails direkt an die gefilterten Adressen verschicken.

Artikel 4 Verwendung der Adressen

¹ Die Mitgliederorganisationen (Kantonalverbände) und Vereine regeln die Verwendung der Adressen in ihrem Bereich autonom.

² Der SFV darf die Adressen für eigene Zwecke (Newsletter, schriftliche Informationen und Aufrufe, Fundraising u.s.w.) frei verwenden.

³ Die Geschäftsleitung des SFV wird ermächtigt, im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Verleger der Zeitschrift «Petri Heil» (Jahr-Verlag) die Adressen für die Abonnenten-Werbung sowie zum Versand des «Petri Heil»-Newsletters zur Verfügung zu stellen.

⁴ Alle Mitgliederorganisationen nutzen die Adressverwaltung. In dieser führen und aktualisieren sie im Minimum die Daten ihrer eigenen Vorstandsmitglieder und aller ihnen angeschlossenen Vereine (minimal mit Adresse des Präsidenten).

⁵ Die Geschäftsleitung des SFV hat vertraglich sicher zu stellen und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu kontrollieren, dass die gemäss Absatz 3 zur Verfügung gestellten Adressen ausschliesslich für die vereinbarten Zwecke verwendet und nach Gebrauch vernichtet werden.

⁶ Die Einnahmen, welche gestützt auf Absatz 3 und 4 erzielt werden, fliessen in den Aktionsfonds des SFV.

Artikel 5 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
Luzern, 17. Oktober 2009

Die Neufassung von Artikel 4.4 wurde an der Delegiertenversammlung vom 11. Juni in Genf beschlossen.

Bern, 14. Juni 2016